12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

21.04.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.04.2016

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 21.04.2016 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/10
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/10
2.7	Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt) hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift	2016049/3
2.8	BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1	2016051/3
2.9	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/8
2.10	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)	2016056/2
2.11	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/8
2.12	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf	2016035/4
2.13	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) hier:1.Weitergeltungsbeschluss 2.Änderungssatzung	2016048/3
2.14	Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"	2016052/1
2.15	Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt	2016057/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher	-

	Teil)	
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt)
hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen - örtlichen Bauvorschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1

Beschlusstext

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Hollandspeicher“ - Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016 werden gebilligt und im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) nach § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Beträge für die Ortschaften je Einwohner in den kommenden 5 Haushaltsjahren (2016 – 2021) für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) definierten Aufgaben den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen:

Arensdorf	9 €
Baasdorf	15 €
Dohndorf	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €
Merzien	25,56 €
Wülknitz	9 €

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: 1. Weitergeltungsbeschluss
2. Änderungssatzung

Beschlusstext

1. Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).
2. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"

Beschlusstext

Die Fraktion die Linke benennt Herrn Alexander Frolow zum Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“, der durch Frau Rauer vertreten wird. Die CDU Fraktion benennt als Stellvertreter für Herrn Schulte Varendorf Herrn Jörg Lossack für diese Verbandsversammlung.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/12/010

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/12/010**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 21.04.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Flächentausch zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt gemäß Sachdarstellung zur Beschlussvorlage sowie der in der Anlage beigefügten Gebietsänderungsvereinbarung.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2015169/8**
TOP 2.11	**:**	**finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016028/8**
TOP 2.9	**:**	**Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

StR Maaß beantragt, den TOP von der Tagesordnung zu nehmen und ihn in den Hauptausschuss zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**zurückgestellt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**21.04.2016**
Sitzung	:	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016035/4**
TOP 2.12	:	**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.12**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016036/10**
TOP 2.5	**:**	**Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**19**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**10**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016037/10**
TOP 2.6	**:**	**Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen**

Protokolltext

Einbringer/Seite/Produkt/ SK/Bezeichnung	Antrag	Abstimmung
Teilergebnisplan		
Die Linke/101/21.1.001/ 521101 – Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen „Kastanienschule“	Einbau Warmwasserversorgung in der Toilette der Kastanienschule	15/15/1
Teilfinanzpläne		
CDU/157/11.1.102/diverse – Papierlose Gremiumsarbeit	Die Stadträte sollen mit den technischen Notwendigkeiten ausgestattet werden, damit eine papierlose Gremiumsarbeit möglich und kein Papierversand der Sitzungsunterlagen mehr notwendig ist. Antrag der CDU-Fraktion: Bis ein tragfähiges Konzept erstellt worden ist, worüber dann beschlossen werden kann, ist diese Haushaltsstelle mit einem Sperrvermerk zu versehen.	31/0/0
Sonstiges		
Die Linke/227 – Ausgliederung Bauordnungsamt Bürgerinitiative/227	Übertragung der Leistungen an den Landkreis ab 01.01.2017; Personal- und Leistungsübergang ist anzustreben Ausgliederung des Bauordnungsamtes aus der Finanzhoheit der Stadt Köthen (Anhalt)	16/15/0
CDU/257/36.5.101/ diverse – Kinderbetreuung absichern	Änderungsantrag der CDU-Fraktion: Einführung der Plan- und Istkostenrechnung in den Bereichen Kinderbetreuung und Schulen ab Haushaltsjahr 2017 und Vorlage der Plankostenrechnung 2017 mit den Haushaltsunterlagen im September 2016	25/3/3

OR Dohndorf/261 – Erneuerung der Küche im Dorfgemeinschaftshaus in Dohndorf	Die Küche sowie die Küchengeräte sollen neu angeschafft werden. Der OR Dohndorf rechnet mit Kosten von ca. 5.000 € - 9.000 €.	Keine Abstimmung
SPD/235 – Stelle Leiter/in Wirtschaftsförderung	Die Stelle soll vorerst nicht besetzt werden, die Aufgaben soll der neue OB übernehmen	Zurückgezogen
Bürgerinitiative/235 – Stelle Leiter/in Wirtschaftsförderung	Streichung der Stelle E 13 „Wirtschaftsförderung“; Übernahme 30 h Schreibkraft aus Bauordnungsamt Zuordnung Liegenschaften zur Wirtschaftsförderung	4/23/4
Die Link/235 – Stelle Leiter/in Wirtschaftsförderung	Streichung des Leistungsanteils Leiter Wirtschaftsförderung ab 01.01.2016	Zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016048/3**
TOP 2.13	**:**	**Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt)** **hier: 1. Weitergeltungsbeschluss** **2. Änderungssatzung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016049/3**
TOP 2.7	**:**	**Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt) hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 21.04.2016**
Sitzung	**: 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2016051/3**
TOP 2.8	**: BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016052/1**
TOP 2.14	**:**	**Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"**

Protokolltext

Die CDU-Fraktion benennt Herrn Jörg Lossack als Stellvertreter für Herrn Roland Schulte Varendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**21.04.2016**
Sitzung	**:**	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016056/2**
TOP 2.10	**:**	**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**31**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**abgelehnt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**21.04.2016**
Sitzung	:	**12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016057/1**
TOP 2.15	:	**Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**21.04.2016**
TOP	**2.15**
Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**36**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**23**
Nein-Stimmen	**6**
Enthaltungen	**2**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 22.04.2016

In Vertretung

Alexander Frolow
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015169/8

Dezernat: **Amt 10**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.11**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015169/8**
	Az.:	erstellt am: **23.12.2015**

Betreff

finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Beträge für die Ortschaften je Einwohner in den kommenden 5 Haushaltsjahren (2016 – 2021) für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) definierten Aufgaben den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen:

Arensdorf	9 €
Baasdorf	15 €
Dohndorf	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €
Merzien	25,56 €
Wülknitz	9 €

Gesetzliche Grundlagen:
Gebietsänderungsverträge und

§ 4 (1) Hauptsatzung Ortschaftsrat Merzien

§ 4 (2) Hauptsatzung Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Wülknitz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
In den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz wurde den Ortschaften finanzielle Mittel zugestanden, die zur freien Verfügung die Ortschaftsräte jährlich für

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen,
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
- Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit

genutzt werden sollen. Die Reglungen aus den Gebietsänderungsverträgen wurden in die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen.

In den einzelnen Verträgen wurde Folgendes vereinbart:

Gemeinde/Ortschaft	§ im Vertrag	Höhe der Mittel im Jahr	Vertragsabschluss
Arensdorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Baasdorf	§ 7 (6)	15 €/Einwohner	25.11.2003
Dohndorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Löbnitz an der Linde	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Merzien	§ 5 (7)	50 DM/Einwohner	01.08.1994
Wülknitz	§ 7 (6)	12 €/Einwohner, nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wülknitzer Sportverein 9 €/Einwohner (seit 2006 der Fall)	25.11.2003

Die vereinbarten Beträge aus den Verträgen 2003 wurden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 sollte der Betrag an die jeweilige Haushaltslage angepasst werden, wobei ein Betrag von 5 €/Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Regelungen wurden mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz vereinbart. Der Vertrag mit Merzien aus dem Jahr 1994 enthält keine Anpassungsregelung. Der Betrag von 25,56 €/Einwohner (50 DM) wurde fest vereinbart. Die Höhe der 1994 bzw. 2003 vereinbarten Mittel je Ortschaft orientierte sich teils an den Zuschüssen und Ausgaben der Gemeinden, die vor der Eingemeindung für die oben definierten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzt wurden und an der wirtschaftlichen, finanziellen Situation in der jeweiligen Gemeinde, die sehr unterschiedlich waren. Deshalb entstanden unterschiedliche Beträge in den Gemeinden, heute Ortschaften.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009 wurden die in den Eingemeindungsverträgen verankerten Mittel der Ortschaften für weitere 5 Jahre ohne eine Anpassung nach oben oder unten festgeschrieben. Da dieser Zeitraum nun auch wieder endete, ist durch den Stadtrat eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, welche Mittel von 2016 bis 2021 zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesen Mitteln aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde um Ausgaben zur Finanzierung von freiwilligen Leistungen handelt, also um wahrgenommene Aufgaben der Kommune, die rechtlich weder dem Grund nach noch der Höhe nach rechtlich normiert sind, stehen diese wie andere immer auch im Blickpunkt bei der Genehmigung der Haushalte der Stadt, da dieser defizitär ist. Aus Sicht der Stadt sind es rechtliche Verpflichtungen aus den Gebietsänderungsverträgen.

Folgender Aufwand war in den letzten Jahren damit verbunden:

Ortschaft	€/Ein-	**2013**		**2014**	
	wohner	Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	**9,00**	**450**	4.050,00	467	4.203,00
Baasdorf	**15,00**	**419**	6.285,00	411	6.165,00
Dohndorf	**9,00**	**293**	2.637,00	281	2.529,00
Löbnitz an der Linde	**9,00**	**248**	2.232,00	243	2.187,00
Merzien	**25,56**	**757**	19.348,92	755	19.297,80
Wülknitz	**9,00**	**512**	4.608,00	495	4.455,00
			39.160,92		**38.836,80**
Ortschaft	€/Ein-	**2015**		**2016**	
	wohner	Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	**9,00**	469	4.221,00	455	4.095,00
Baasdorf	**15,00**	406	6.090,00	391	5.865,00
Dohndorf	**9,00**	273	2.457,00	264	2.376,00
Löbnitz an der Linde	**9,00**	243	2.187,00	231	2.079,00
Merzien	**25,56**	733	18.735,48	733	18.735,48
Wülknitz	**9,00**	490	4.410,00	494	4.446,00
			38.100,48		**37.596,48**

Aus Konsolidierungsgesichtspunkten und auf der Grundlage des § 4 (2) der Hauptsatzung der Stadt Köthen wäre eine Reduzierung des Aufwandes bei der Festschreibung von 5 €/Einwohner wie folgt möglich:

Ortschaft	€/Ein-	2016	
	wohner	Einwohner	Summe
Arensdorf	**5,00**	**455**	2.275,00
Baasdorf	**5,00**	**391**	1.955,00
Dohndorf	**5,00**	**264**	1.320,00
Löbnitz an der Linde	**5,00**	**231**	1.155,00
Merzien	**5,00**	**733**	3.665,00
Wülknitz	**5,00**	**494**	2.470,00
			12.840,00

Danach ist eine Reduzierung des Aufwandes um 24.756,48 € aus Konsolidierungsgesichtspunkten möglich, wenn man gleichzeitig unterstellt, dass auch der Gebietsänderungsvertrag Merzien, der keine Anpassungsklausel enthält, wegen veränderte Haushaltsbedingungen 2016 gegenüber 1994 anpassbar ist. Das letzte ist zumindest fraglich. Eine rechtliche Auseinandersetzung zu dieser Frage ist wahrscheinlich, denn eine infolge Eingliederung in eine andere Kommune untergegangene Gemeinde, hier die Ortschaft Merzien, bleibt gleichwohl befugt, in einem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren die Rechte geltend zu machen, die mit ihrem Untergang in unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. VGH Baden-Würtemberg, Urteil vom 29.März 1970 – I 1367/78-). Eine freiwillige Akzeptanz einer Reduzierung der Ortschaftsmittel auf den Wert der anderen scheint unwahrscheinlich.

Sollte keine Anpassung in Merzien rechtlich möglich sein, reduziert sich das Konsolidierungsvolumen auf 9.686,00 € gegenüber der bisherigen Regelung.

Ortschaft	€/Ein-	2016	
	wohner	Einwohner	Summe
Arensdorf	**5,00**	**455**	2.275,00
Baasdorf	**5,00**	**391**	1.955,00
Dohndorf	**5,00**	**264**	1.320,00
Löbnitz an der Linde	**5,00**	**231**	1.155,00
Merzien	**25,56**	**733**	18.735,48
Wülknitz	**5,00**	**494**	2.470,00
			27.910,48

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Regelung und Werte beizubehalten, da eine Anpassung Merzien nur mit einem Rechtstreit mit ungewissem Ausgang, der auch Aufwand verursacht, durchgesetzt werden könnte und dann aus diesem Blickwinkel eine Reduzierung aller anderen auf 5 € unangemessen erscheint. Soweit die freiwilligen Leistungen weiter wegen der Haushaltslage der Stadt zu senken sind, sind andere freiwillige Aufgaben und Bereiche dafür zu nutzen. Mit dieser Entscheidung stärkt und unterstützt der Stadtrat die Ortschaftsräte in ihrem Bemühen ein gemeindliches Leben und Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechtzuerhalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016028/8

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016028/8**
		Az.:	erstellt am: **26.01.2016**

Betreff

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	zurückgestellt
9	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
10	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:
- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für entgeltliche Veranstaltungen und Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen. Zudem spielten kommunalaufsichtliche Vorgaben in der Vergangenheit hier ebenfalls eine Rolle.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Satzung Erhebung Vergünungssteuer.pdf



Anlage Synopse.pdf



20-010 Vergnügungssteuersatzung -alt-.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016035/4 (I)

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016035/4 (I)**
		Az.:	erstellt am: **17.02.2016**

Betreff

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 StrG LSA
Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung. 6 Flurstücke werden insgesamt über das städtische Flurstück erschlossen.
Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche der Dorfstraße, Flurstück 156/13 der Flur 3, durch den Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteiles Dohndorf genommen. Das Flurstück soll an einen Anlieger (Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4) verkauft werden. Möglichkeiten für die rechtliche Sicherung der zukünftigen Erschließung anliegender Flurstücke wurden den betreffenden Eigentümern sowie dem Ortsbürgermeister am 23.06.2015 zu einem Informationstermin in der Verwaltung erläutert. Dazu konnten die Betroffenen Fragen stellen und sich äußern. Wahrgenommen wurde der Termin lediglich durch den Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4 und den Ortsbürgermeister. Der Eigentümer des Flurstückes 1053 erschien nicht, ohne bekannten Grund. Der Eigentümer des Flurstückes 156/9 lehnte die Teilnahme mangels Interesse ab, da seinerseits Verkaufsabsichten bestanden.
Die Betroffenen, die nicht am 23.06.2015 teilnahmen, erhielten nachträglich telefonisch notwendige Informationen.
Es wurden keine Einwände durch die Betroffenen vorgebracht, so dass das Einverständnis zum Vorhaben der Stadt erklärt ist. Die Erschließung der anliegenden Flurstücke ist durch eingetragene Grunddienstbarkeiten als Geh- und Überfahrtsrecht bereits gesichert, so dass es keine rechtswidrigen Zustände gibt.

Um der besagten Fläche jedoch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entziehen zu können, ist gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachen-Anhalt (StrG LSA)der Akt der Einziehung zu vollziehen.
Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).
Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Ankündigung einer Einziehung.pdf



Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf



Auszug Flurkarte.pdf



Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016036/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016036/10**
		Az.:	erstellt am: **19.02.2016**

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	abgelehnt
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	abgelehnt
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016037/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016037/10**
		Az.:	erstellt am: **19.02.2016**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	entspr. prot. Änd.
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	entspr. prot. Änd.
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Im März 2016 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt. Zum ersten Fachausschuss, dem Sozial- und Kulturausschuss am 17.03.2016, werden alle notwendigen Änderungen der Verwaltung sowie alle Änderungsanträge und Anfragen der Fraktionen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung ausgereicht.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2016.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 in der Stadtratssitzung am 21.04.2016 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2016, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2016 zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016048/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016048/3**
		Az.:	erstellt am: **02.03.2016**

Betreff

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: 1. Weitergeltungsbeschluss
2. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).
2. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
- §§ 5 , 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- § 85 Abs. 1 u. 2 Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2011 die zur vorhergehenden Satzung vom 25.04.2003 geänderte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten als Satzung beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/13/006). Diese örtliche Bauvorschrift ist rechtswirksam seit 29.07.2011.

Zu Beschluss 1:

Mit der Regelung des § 85 (5) des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden.
Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.
Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. § 85 (5) ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.
Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).
Da die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht beschlossen und rechtswirksam wurde, sind der Beschluss zur Weitergeltung und die Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Zu Beschluss 2:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten soll wie folgt geändert werden:

1. **§ 12 *Genehmigungspflicht,* Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 60 (1) Nr. **12** Bauordnung Sachsen- Anhalt verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.“

Begründung:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten von 2011 bezieht sich im § 12 auf § 60 (1) Nr. **11** BauO LSA.
Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Veröffentlichung der Satzung galt die Bauordnung Sachsen- Anhalt (BauO LSA) - vom 20. Dezember 2005.

Inzwischen ist die BauO LSA geändert worden. Zurzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013.

In dieser neuen Fassung der BauO LSA ist im § 60 (1) unter Nummer 2 ein zusätzlicher Inhalt eingefügt worden. Somit verschob sich die Nummerierung.

Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder und Tafeln sind in der BauO LSA von 2013 unter der Nummer **12** aufgeführt.

2. **§ 15 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrig handelt nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt,**

- wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung entgegen § 12 dieser Satzung ohne Genehmigung Werbeanlagen und Warenautomaten errichtet oder ändert,

- Werbeanlagen und Warenautomaten nicht entsprechend § 4 (3) dieser Satzung pflegt und unterhält oder entfernt, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen,

- genehmigungsfreie Anlagen im Sinne des § 13 (1) dieser Satzung entgegen den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8 gestaltet, anbringt oder anordnet.“

3. **§ 15 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden*.“*

Begründung zu 2. und 3.:

In der Satzung von 2011 wird im § 15 *Ordnungswidrigkeiten* Bezug auf die **Gemeindeordnung Sachsen- Anhalt** genommen. Jetzt gilt seit 2014 an dieser Stelle das **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt**.

Hinsichtlich der oben stehenden Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen an inzwischen geändertes Landesrecht und um keine inhaltlichen Änderungen der Regelungen der Satzung.

Der Text der Begründung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) wird entsprechend den o. g. Regelungen angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.



Anlage 1 - 1. Änderungssatzung.pdf.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016049/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016049/3**
		Az.:	erstellt am: **02.03.2016**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt)
hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen - örtlichen Bauvorschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Regelung des Absatzes 5 im § 85 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden. Diese Regelung galt auch für die örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen.
Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.

Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. Absatz 5 des § 85 BauO LSA ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.
Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).

Aufgrund dessen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht – vor der Änderung der BauO LSA 2013 – beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/14/007) und rechtswirksam (seit 23.09.2011) wurde , sind der Beschluss zur Weitergeltung und dessen Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen – örtliche Bauvorschrift – der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Anschließend an den Weitergeltungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt. Damit ist die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift ohne Zeitbegrenzung rechtswirksam.



Anlage BP15.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016051/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016051/3**
		Az.:	erstellt am: **04.03.2016**

Betreff

BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Hollandspeicher“ - Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016 werden gebilligt und im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) nach § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 4 ff BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 6. März 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20. März 2003 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf fand in Form einer Informationsveranstaltung am 19.04.2005, um 18 Uhr, statt. Anschließend wurde den Bürgern vom 20.04.2005 bis 03.05.2005 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

4. Aufgrund der komplizierten Planungsproblematik wurden 3 Gutachten vergeben:
    1. eine Altlasten- und Kriegsschadensuntersuchung
    2. eine verkehrsteilräumliche Untersuchung
    3. ein Grünordnungsplan

   Auf der Grundlage des Vorentwurfes wurde unter entsprechender Berücksichtigung der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung sowie der Ergebnisse der Gutachten der Planentwurf ausgearbeitet sowie die Begründung mit Umweltbericht erstellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2006 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB ebenfalls mit Schreiben vom 04.05.2006 in die Planung eingeschaltet.

6. Der Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2006 wurden vom Stadtrat der Stadt Köthen in öffentlicher Sitzung am 08.06.2006 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

7. Die öffentliche Auslegung fand vom 03.07.2006 bis 04.08.2006 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.06.2006 nach § 3 (2) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.

8. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der Öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB abgewogen, der Abwägungsbeschluss wurde gefasst.

Für den damals geplanten Kreisverkehr wurde ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn in Anspruch genommen. Es handelte sich hierbei um ein noch nicht stillgelegtes, gewidmetes Industriestammgleis, welches jedoch nach Prüfung entbehrlich war.
Um dieses Industriestammgleis überplanen zu können, musste für den entsprechenden Teilbereich des Flurstücks 1016 ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz an das Eisenbahnbundesamt gestellt werden. Voraussetzung dafür war jedoch, dass das Industriestammgleis ordnungsgemäß abgebunden, stillgelegt und das Flurstück entsprechend liegenschaftstechnisch geteilt wurde. Erst wenn diese Vorraussetzungen erfüllt sind, wird das Flurstück aus der Planungshoheit des Eisenbahnbundesamtes entlassen und in die Planungshoheit der Stadt Köthen übergehen.

Aufgrund der wider Erwarten langwierigen, komplizierten Verhandlungen mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt wurde die Entscheidung getroffen, den Geltungsbereich in zwei Bereiche zu teilen.
Teil 1 (nördlicher Teilbereich) beinhaltet die gewerblichen Bauflächen,
Teil 2 (südwestlicher Teilbereich) beinhaltet hauptsächlich die Verkehrsflächen.

Damit wurde das Bauleitverfahren für den Bereich der gewerblichen Bauflächen nicht weiter behindert. Das Verfahren für den Teil 1 konnte weitergeführt werden. Plan, Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet.

9. Zum geänderten Teil 1 des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) BauGB mit Schreiben vom 01.08.2008 zur Stellungnahme aufgefordert.

10. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2008 wurden vom Stadtrat gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB bestimmt.

11. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 06.10.2008 bis 07.11.2008 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.09.2008 nach § 4 a (3) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.

Infolge der Planungen Prosigker Brücke und Knotenpunkt Lohmannstraße/Leipziger Straße durch die übergeordnete Straßenbaubehörde kam es erneut zum Stillstand im Verfahren. Mittlerweile liegen die Entwurfsplanungen der LSBB vor und sind in die Bebauungsplanung eingearbeitet.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 a (3) BauGB mit Schreiben vom 14.08.2014 erneut um Stellungnahme gebeten.

13. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) - **Anlage 1** - sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht - **Anlage 2** - in der Fassung vom 03.03.2016 werden gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB wie folgt bestimmt:

Öffentliche Auslegung:
vom 06. Juni 2016 – 07. Juli 2016

während folgender Dienstzeiten im Bau- und Planungsamt, Zimmer 114/2 (Frau Jirsch) im Haus Kleine Wallstraße, Aufgang 1 oder 2:

Montag:	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	von 09.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	von 08.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen hervorgebracht werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 a (3) BauGB von der erneuten Offenlage benachrichtigt.
Die Nachbargemeinden werden über die Offenlage informiert.

Der Beschluss wird entsprechend § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage 1-BP41.pdf



Anlage 2 Begründung BP Nr. 41-1.pdf.pdf



BP41-Anlage 1.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016052/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016052/1**
		Az.:	erstellt am: **09.03.2016**

Betreff

Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		13.04.2016

Beschlussentwurf

Die Fraktion die Linke benennt Herrn Alexander Frolow zum Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“, der durch Frau Rauer vertreten wird. Die CDU Fraktion benennt als Stellvertreter für Herrn Schulte Varendorf Herr/Frau ..... für diese Verbandsversammlung.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 (4) GKG LSA, § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte", § 47 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Herr Zander, für ihn als Stellvertreter Herr Frolow und Herr Schulte Varendorf wurden am 1.7.2014 in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) nach der Kommunalwahl 2014 als Vertreter bzw. deren Stellvertreter der Stadt Köthen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ bestimmt. *(§ 11 (2) Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen Anhalt (GKG LSA) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. § 5 der Verbandssatzung sieht vor, dass die Gemeindevertretungen die Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode wählen. Weiterhin legt § 5 (2) der Verbandssatzung fest, dass die Stellvertreter den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten und dass die Vertreter bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.)*

1.
Herr Zander ist seit dem 15.6.2015 nicht mehr Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt). Da aber kein Nachfolger für ihn danach vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt wurde, ist er noch Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und da er dort aus der Mitte der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden gewählt wurde, auch noch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter Herr Frolow kann nur im Verhinderungsfall Herrn Zander in der Verbandsversammlung vertreten und wird dabei auch nicht gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.

2.
Nach § 5 der Verbandssatzung sind für die beiden Vertreter der Stadt Köthen auch Stellvertreter zu bestimmen. Herr Frolow wurde, wie bereits erwähnt, für Herrn Zander als Stellvertreter am 1.7.2014 bestimmt und für Herrn Schulte Varendorf wurde durch die CDU Fraktion Herr Richter aus der Verwaltung als Stellvertreter benannt (Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 1.7.2014 zu TOP 2.12). Da Herr Richter ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes ist, kann er nicht gleichzeitig im Kontrollgremium Verbandsversammlung tätig werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes:

1.
Der Stadtrat hat einen neuen Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) für Herrn Zander in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ gemäß § 11 (2) GKG i. V. m. § 5 der Verbandssatzung zu bestimmen, weil seine Wahlperiode endete.
2.
Für Herrn Schulte Varendorf ist gemäß § 5 der Verbandssatzung ein Stellvertreter zu benennen.

Der Zweckverband Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Mitglieder (Stadt Köthen (Anhalt) und Stadt Südliches Anhalt, § 5 (3) der Verbandssatzung). Sind mehrere Vertreter einer Stadt zu entsenden, werden diese nicht gewählt, sondern gemäß § 11 (4) Satz 2 GKG LSA nach dem Verfahren für die Bildung der Ausschüsse des Stadtrates bestimmt.

Ausschüsse werden gebildet, in dem die von der Vertretung festgelegten Sitze, in diesem Fall 2, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (§ 47 (1) KVG LSA). Dabei erhält jede

Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder für die Sitze.

lfd. Nr.	Fraktion	Mitgliederzahl		Sitze	
			Verhältnis	**2**	**Verteilung**
1	**CDU**	12	0,33333333	0,66666667	**1**
2	**Linke**	11	0,30555556	0,61111111	**1**
3	SPD	7	0,19444444	0,38888889	
4	FDP/GRÜNE	3	0,08333333	0,16666667	
5	Freie Wähler	3	0,08333333	0,16666667	
	Gesamtzahl	**36**			**2**

Nach dieser Rechnung ergeben sich Sitze für die Fraktionen der CDU und für die Fraktion die Linke. In der konstituierenden Sitzung war es Konsens, den Oberbürgermeister in die Verbandsversammlung zu entsenden und die Besetzung des zweiten dann noch offenen Sitzes von der stärksten Fraktion benennen zu lassen.

Der Beschlussvorschlag geht davon aus, dass dieser Konsens noch besteht.

In der auf die Stadtratssitzung folgenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird dann der neue Vorsitzende der Verbandsversammlung zu wählen sein, wofür wie bisher der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) vorgeschlagen werden sollte, im jetzigen Fall der stellvertrtetedne Oberbürgermeister. Damit ist die Verbindung zur Stadtverwaltung Köthen hergestellt, die für den Zweckverband wesentliche Verwaltungsleistungen erbringt sowie eine abgestimmte Planung zwischen den Haushalten des Zweckverbandes und der Stadt Köthen gewährleistet, die ¾ der Kosten des Verbandes trägt, die sich als Umlagen im Haushalt der Stadt niederschlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016056/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016056/2**
		Az.:	erstellt am: **15.03.2016**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
2	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) ist im § 2 Abs. 3 festgelegt, dass der Markt dienstags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet hat. Die derzeitige Belegung ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die festgelegte ganzjährige Öffnungszeit ist bei der Mehrheit der Händler auf Unverständnis gestoßen. Fast alle Händler befürworteten die Sommer- und Wintervariante der vorherigen Wochenmarktsatzung. Herr Müller vom Imbiss „Fritten Ralf“ würde sich jedoch nicht gegen die Änderung stellen, auch wenn er gern bis 18:00 Uhr stehen würde.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 kann die Marktaufsicht die Marktfläche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend verlegen oder den Markt ausfallen lassen.

è Vorgesehen ist, die Öffnungszeiten des Marktes an das Marktgeschehen anzupassen. In den Monaten April bis Oktober ist der Charakter eines grünen Marktes durch die Teilnahme von Obst-, Gemüse- und Blumenhändlern markttypisch und bereichert das Stadtbild. In den Monaten November bis März verringert sich der Anteil an den Wochenmarkthändlern um mehr als die Hälfte. Eine persönliche Befragung aller Markthändler Anfang September und November 2015 ergab, dass eine Nutzung der Marktzeit ganzjährig ab 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr nicht mehr gegeben ist (Anlage 5). Daraus ist zu erkennen, dass die Händler längere Marktzeiten bis 18.00 Uhr nicht ausschöpfen wollen, da sie sich dem Kaufverhalten ihrer Kunden angepasst haben. Würde die Stadt Köthen (Anhalt) auf eine komplette Ausnutzung der Marktzeit bis 18:00 Uhr dringen, bestünde die große Gefahr, dass einige Händler sich anders orientieren (neue Standorte auf anderen Wochenmärkten), da der größte Teil der Wochenmarkthändler nach Teilnahme am Köthener Wochenmarkt auch noch über Land ihre Waren und Produkte zusätzlich anbieten.

Das Fachamt schlägt vor, die Schließungszeiten des Marktes wieder zu verändern und daher folgende Änderungen einzuführen:

1. in den Monaten April bis einschließlich Oktober von 09:00 Uhr bis **16:30 Uhr** und
2. von November bis März von 09:00 Uhr bis **16:00 Uhr** zu öffnen.



1.Änderungssatzung-Anlage1.pdf



Synopse-Anlage2.pdf



Wochenmarktsatzung2014 Anlage 3.pdf



Händlerbefragung Anlage 4 und 5.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016057/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016057/1**
		Az.:	erstellt am: **15.03.2016**

Betreff

Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		13.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Flächentausch zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt gemäß Sachdarstellung zur Beschlussvorlage sowie der in der Anlage beigefügten Gebietsänderungsvereinbarung.

Gesetzliche Grundlagen:
- §§ 17 bis 20 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 2015/StR/07/011 vom 02.07.2015 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt Nr. EGSA-SR-05/2015 vom 29.04.2015 wurde festgelegt, die Einleitung eines Flächentausches durch eine Gebietsänderungsvereinbarung vorzunehmen.

Vor der Beschlussfassung über Gebietsänderungsvereinbarungen sind die Bürger der Gemeinden zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt (§ 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA). In diesem Verfahren waren zwei Personen betroffen.

Diese hatten nunmehr die Möglichkeit, mit „Ja „ oder „Nein“ auf die Frage: „*Sind Sie als derzeitiger Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) damit einverstanden, aufgrund der beabsichtigten Gebietsänderungsvereinbarung zukünftig als Bürger der Stadt Südliches Anhalt zugeordnet zu werden?*“, abzustimmen.

Die Anhörung erfolgte am 13.03.2016, gemeinsam mit der Landtagswahl, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

In der Niederschrift des Wahlausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses am 15.03.2016 wurde festgestellt, dass beide Personen mit „*Nein*“ abgestimmt haben

Da die zwei betroffenen Bürger lediglich angehört werden mussten, hat das Abstimmungsergebnis keine bindende Wirkung auf die Entscheidung des Stadtrates.

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Ansiedlung von Gewerbe-/Logistik-/Industrie mit Anbindungsmöglichkeiten an die B6n, sind die großen zusammenhängenden Flächen erforderlich. Das ist das Ziel des Gebietsänderungsvertrages. Hier sollten aus Sicht der Verwaltung die Interessen der zwei betroffenen Bürger, nicht in die Gemeinde Südliches Anhalt wechseln zu müssen, hinter dem Interesse der gesamten Stadt an einer möglichen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zurücktreten.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Neuzuordnung der Gebiete entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden (§ 18 (1) Satz 4 KVG LSA). Das bedeutet, dass im Stadtrat Köthen (Anhalt) 19 Mitglieder des Stadtrates für die Gebietsänderungsvereinbarung votieren müssen.



Anlage 0.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 1.pdf



Anlage 5.pdf



Anlage 4.pdf



Übersichtsplan Anlage 6.pdf



Gebietsänderungsvereinbarung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 22.04.2016

Die Sitzung fand statt:

Datum :	21.04.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:35	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	21:15	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	31 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Mandy Eschberger (Prot), (Ratsbüro) Alexandra Koch (AL), (Amt 20) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Sabine Pennewitz (AL), (Rechnungsprüfungsamt)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko Beisitzer: Herr Dr. Horst-Georg Richter
Schriftführer :	Mandy Eschberger

Stadtratsvorsitzender	**Stellvertretender Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Alexander Frolow	Mandy Eschberger

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/10
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/10
2.7	Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt) hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift	2016049/3
2.8	BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1	2016051/3
2.9	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/8
2.10	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)	2016056/2
2.11	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/8
2.12	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf	2016035/4
2.13	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) hier: 1.Weitergeltungsbeschluss 2.Änderungssatzung	2016048/3
2.14	Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"	2016052/1
2.15	Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt	2016057/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1
Herr Stahl weist auf den miserablen Zustand der Fasanerie hin. Weiterhin fragt er, ob der Stadt Köthen (Anhalt) durch das Einspruchsverfahren bezüglich der OB-Wahl gewisse Schäden entstanden sind und wenn ja, welche und in welcher Höhe. Außerdem spricht er die Bestellung des befristeten Hauptverwaltungsbeamten an und fragt, wer eigentlich bestellt werden sollte, da Herr Hauschild jetzt Stadtratsmitglied ist und somit sein Privileg, zum Oberbürgermeister bestellt zu werden, verloren hat.

StR Barche bezieht sich auf den miserablen Zustand der Fasanerie und erklärt, dass sie vor einigen Jahren bereits gesperrt war. Man entschied sich damals dafür, dass die Fasanerie einem forstwirtschaftlichen Unternehmen (Betreuungsforstamt Dessau) unterstellt wird. Sie ist kein Park, sondern ein Forst und soll dementsprechend bewirtschaftet werden.

StR Schönemann wünscht sich für die Zukunft, dass auf die Einhaltung der Zeitspanne in der Einwohnerfragestunde geachtet wird. Außerdem weist er darauf hin, dass grundsätzlich nur Fragen gestellt werden sollen.

Herr Dr. Gahler fragt, ob für den verstorbenen Hans-Dietrich Genscher eine Gedenkveranstaltung angedacht ist. Weiterhin fragt er nach einer Gedenkveranstaltung der SPD bezüglich des Vereinigungsparteitages und ob ein Denkmal für die Opfer des Stalinismus geplant ist. Außerdem weist Herr Dr. Gahler auf verschiedene Veranstaltungen hin und beglückwünscht Frau Dr. Buchheim zum Einzug in den Landtag und gratuliert Herrn Hauschild zur Ernennung als Stadtratsmitglied.

Herr Helmut spricht die Rattenplage im Tierpark an. Ihm ist aufgefallen, dass der Zustand sowohl im Affengehege als auch bei den Wildschweinen sehr schlimm ist. Er fragt, was dagegen getan wird.

Öffentlicher Teil

2.1
Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 25.02.2016 (öffentlicher Teil) wird mit einer Enthaltung bestätigt.

2.2
Der stellvertretende OB Herr Frolow beantwortet die gestellte Frage von StRn Lange aus der letzten Stadtratssitzung (siehe Anlage). Weiterhin informiert er über die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen und informiert zur FDP-Anfrage zum Thema „Demokratie leben, aktiv gegen Rechtsextremismus…." (siehe Anlage).

2.3
StR Maaß stellt den Antrag, den TOP 2.9 von der Tagesordnung zu nehmen und ihn in den Hauptausschuss zurückzuweisen. Abstimmungsergebnis: 27/2/2
Die geänderte Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5/2.6
Herr Frolow führt Erläuterungen zum Haushalt aus. Er erklärt, dass ein Haushaltsdefizit in Höhe von fast 4 Millionen Euro vorliegt. Er appelliert außerdem, die Grundsteuererhöhung zu überdenken, da diese den Einzelnen relativ wenig belastet. Außerdem spricht er die papierlose Gremienarbeit an und sagt, dass hierfür 35.000 Euro eingestellt werden müssten. Er plädiert dafür, dass man erst ein entsprechendes Konzept erarbeitet und dann eine

Zustimmung dazu erfolgen sollte.

Herr Dr. Sobetzko bittet die einzelnen Fraktionen, ihre Haushaltsreden vorzutragen.

1. CDU
StR Heeg spricht die Diskussion zum Koalitionsvertrag am 22.04.2016 an. In diesem Koalitionsvertrag ist verankert, dass 2016 zur Stärkung der Kommunen zusätzlich 80 Millionen Euro vorgesehen sind. Außerdem dankt er der Verwaltung für die Erarbeitung des Haushaltes und erklärt, dass die CDU-Fraktion diesem zustimmen wird.

2. Die Linke
StR Maaß dankt ebenfalls der Verwaltung für die Erarbeitung des Haushaltes und sagt, dass es dennoch kein guter Haushalt ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel lassen keinen Handlungs- und Gestaltungsspielraum im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu. Man kann keine Investitionen in die Zukunft planen. Außerdem stehen keine Mittel für Kultur, Freizeit, Sport und Jugend zur Verfügung.

3. SPD
StR Raubaum weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion dem Haushaltskonsolidierungskonzept und dem Haushaltsentwurf zustimmen wird. Außerdem wird die Fraktion den Antrag der Fraktion Die Linke (Ausgliederung des Bauordnungsamtes) ablehnen, da es einen strategischen Fehler darstellt. Des Weiteren teilt StR Raubaum mit, dass die Fraktion ihren Antrag zur Streichung der Stelle Leiter/in Wirtschaftsförderung zurückziehen wird.

4. FDP-Grüne-Fraktion
StR Schönemann weist bezüglich der papierlosen Gremiumsarbeit darauf hin, dass man zur Finanzierung die Geschäftsführungskosten mit einbeziehen könnte. Außerdem erklärt er, dass die Fraktion dem Haushaltskonsolidierungskonzept und dem Haushaltsentwurf nicht zustimmen wird.

5. Bürgerinitiative Köthen-Anhalt/Freie Wähler
StR Reisbach sagt, dass bezüglich der Einsparungen der größte Posten, die Lohnkosten, berücksichtig werden sollten. Herr Bürgermeister, ein ehrlicher Haushalt sieht anders aus. Köthen leistet sich eine zu große und zu teure Verwaltung. Die Lohnkosten sind der größte Posten im Haushalt. Die Kommunalaufsicht sagt uns ganz klar, das Bauordnungsamt an den Landkreis abzugeben. Erhöhung der Steuer ist ein verkehrtes Signal. Wir lehnen diesen Haushalt ab.

6. StR Scholz
StR Scholz ist der Meinung**,** dass man städtische Unternehmen, welche über Gewinne verfügen, heranziehen sollte. Andere Kommunen tun dies ebenfalls. Er spricht hier gezielt die WGK an. Er wird dem Haushalt nicht zustimmen. Außerdem spricht er dem Stadtrat ein Lob bezüglich der künftigen Verbesserung der Lebensbedingungen in der Obdachlosenunterkunft in der Augustenstraße 63 aus.

StR Schönemann sagt, dass er damals schon angeregt hat, zu erfahren, welche Aufgaben die Stelle Leiter Wirtschaftsförderung beinhalten. Allerdings hat er bis heute noch keine Antwort der Verwaltung dazu erhalten.

StR Raubaum antwortet darauf hin, dass die Verwaltung durchaus eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hat. Die Stelle ist nur aus dem Grund noch nicht besetzt, weil sie durch den Oberbürgermeister besetzt werden soll.

StR Maaß sagt, dass die WGK darauf ausgerichtet ist, wirtschaftlich zu wirken. Die WGK versucht, der Stadt ein ordentliches Bild zu verschaffen und sie wohnungswerter zu machen. Er rät davon ab, der WGK ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu nehmen, indem man einen Teil ihres erwirtschafteten Gewinnes einzieht.

2.10
Herr Frolow appelliert an die Stadträte, den geänderten Öffnungszeiten auf dem Markt zuzustimmen. Man braucht klare Öffnungszeiten. Falls doch ein Marktstand (Imbissbude)

über die geregelten Öffnungszeiten hinaus auf dem Markt stehen möchte, ist dies eventuell durch eine Sondernutzung möglich. Allerdings wäre dies dann mit geringen zusätzlichen Kosten verbunden.

StR Müller ist der Meinung, dass die Marktstände durch die veränderten Öffnungszeiten weniger Gewinn erwirtschaften.

StRn Rosenkranz fragt, ob für die Stadt Köthen (Anhalt) bezüglich der längeren Öffnungszeiten auf dem Markt ein größeres Arbeitsaufkommen entsteht.

Herr Frolow sagt daraufhin, dass nach Schließung des Marktes die Senkelektranten bedient werden müssen und hierfür immer ein Mitarbeiter der Stadt zur Verfügung stehen muss.

StRn Buchheim ist der Meinung, dass die Motivation der längeren Öffnungszeiten von der Bevölkerung aus geht. Wenn niemand dieses Angebot annehmen würde, dann würden die Stände auch nicht so lange auf dem Markt stehen.

2.15

StR Heeg führt aus, dass er am 21.04.2016 ein Gespräch mit Herrn Bresch geführt hat, in dem es darum ging, nur einen Teil der von Köthen abzugrenzenden Gebiete an Reupzig abzutreten. Dementsprechend hat die CDU-Fraktion einen Vorschlag unterbreitet, die Fläche mehr nördlich von dem bisher vorgesehenen Gelände und weniger östlich vorzuziehen. Das gesamte Gelände der Sandkiete soll dann komplett zu Reupzig und nicht zu Großbadegast gehören. Herr Heeg bittet, den Vertrag dementsprechend zu ändern. Er sagt weiterhin, dass er sich diesbezüglich auch schon mit Herrn Hauschild abgestimmt hat.

Frau Rauer erörtert noch einmal den Sachverhalt zum Flächentausch. Im März 2014 wurde im BSU ein Standort für Logistikunternehmen vorgestellt. Dies war die Prosigker Kreisstraße. Die Forderung war, einen Ausgleich zu den in Großbadegast verlorengegangen Flächen zu schaffen. Dementsprechend wurden die Flächen F und G nachgeschoben. Weiterhin sollte das vereinbarte Tauschverhältnis der Gesamtfläche eingehalten werden. Ebenfalls sollten die Bildung von Enklaven und eine Grundstücksteilung verhindert werden.

StR Schönemann erklärt, dass er gegen diesen Flächentausch stimmen wird. Außerdem möchte er wissen, ob Herr Hauschild zu dieser Thematik als Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) oder als Mitarbeiter der Stadt Südliches Anhalt mit Herrn Heeg verhandelt hat.

StR Hauschild sagt, dass er diese Angelegenheit seinem Bürgermeister übergeben habe. Außerdem wünscht er eine Prüfung der entsprechenden Flächen.

Herr Frolow appelliert an die Stadträte, aus zeitlichen Gründen einen Beschluss zu fassen.

StR Hauschild fragt, ob es einen Zeitverzug von 1 ½ Jahren nach sich zieht, sollte dem Antrag der CDU zugestimmt werden.

Frau Rauer erklärt, dass es nicht sinnvoll ist, die Gemarkungsgrenzen entsprechend dem Vorschlag von Herrn Heeg zu verändern. Die künftige Gemarkungsgrenze würde bis direkt an die Bebauung Merzien reichen, so dass für diese Ortschaft künftig keine Entwicklungsmöglichkeiten im Süden der Ortschaft bestehen. Weiterhin ist diese Bebauung den planerischen Absichten der Stadt Südliches Anhalt ausgeliefert.

2.16

StRn Buchheim sagt, dass demnächst wieder Streiks in den Kindertagesstätten anstehen. Sie spricht den gefassten Stadtratsbeschluss vom 10.09.2015 an, in dem eine Notdienstvereinbarung enthalten war. Sie erbittet diesbezüglich eine Stellungnahme der Verwaltung.

Herr Frolow erklärt, dass es noch keinen neuen Stand gibt und noch keine weiteren Verhandlungen diesbezüglich geführt worden sind.

StRn Beutler bedauert, dass die Wirtschaftsförderung schon seit längerer Zeit nicht mehr

im Hauptausschuss anwesend ist und regt an, dies wieder einzuführen.

StR Barche spricht die Weintraubenstraße und das dortige hohe Verkehrsaufkommen an. Die Straße hat sich mittlerweile zu einer Einkaufsstraße entwickelt und man sollte doch darüber nachdenken, dort eine 30er Zone einzurichten, um diese Straße zu beruhigen.

StR Schönemann weist noch einmal auf seine Frage aus der letzten Stadtratssitzung hin, in der es um die Durchsetzung der Heckenschutzsatzung ging.

Frau Rauer antwortet daraufhin, dass sie diese Frage bereits im BSU beantwortet hat. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ihm eine schriftliche Antwort nochmals zukommen zu lassen.

StR Müller regt an, dass die Einwohnerfragestunde in „Kritik, Anregungen und Fragestunde“ unbenannt wird. Die Bürger sollen die Möglichkeit haben, nicht nur Fragen zu stellen, sondern auch Kritik zu äußern.

StR Barche stimmt dem zu und führt weiterhin aus, dass der Stadtrat vorab schriftlich über die Fragen der Bürger informiert werden sollte, damit die Bürger sofort eine Antwort erhalten.

Ende öffentlicher Teil: 21:00 Uhr

Tagesordnung
der
12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 21.04.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/10
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/10
2.7	Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt) hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift	2016049/3
2.8	BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1	2016051/3
2.9	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/8
2.10	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)	2016056/2
2.11	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/8
2.12	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf	2016035/4
2.13	Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) hier: 1. Weitergeltungsbeschluss 2. Änderungssatzung	2016048/3
2.14	Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"	2016052/1
2.15	Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt	2016057/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Grundsatzbeschluss zur
Haushaltskonsolidierung 2016
einschließlich der Finanzplanjahre
bis 2024

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016036/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016036/10**
		Az.:	erstellt am: **19.02.2016**

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	abgelehnt
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	abgelehnt
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

2.6

Haushaltssatzung für das Jahr 2016
für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2016 als Teil der
Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016037/10

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016037/10**
		Az.:	erstellt am: **19.02.2016**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	entspr. prot. Änd.
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	entspr. prot. Änd.
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO
§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Im März 2016 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt. Zum ersten Fachausschuss, dem Sozial- und Kulturausschuss am 17.03.2016, werden alle notwendigen Änderungen der Verwaltung sowie alle Änderungsanträge und Anfragen der Fraktionen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung ausgereicht.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2016.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 in der Stadtratssitzung am 21.04.2016 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2016, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2016 zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

2.7

Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt) hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016049/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016049/3**
		Az.:	erstellt am: **02.03.2016**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt)
hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen - örtlichen Bauvorschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Regelung des Absatzes 5 im § 85 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden. Diese Regelung galt auch für die örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen.
Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.

Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. Absatz 5 des § 85 BauO LSA ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.
Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).

Aufgrund dessen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht – vor der Änderung der BauO LSA 2013 – beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/14/007) und rechtswirksam (seit 23.09.2011) wurde , sind der Beschluss zur Weitergeltung und dessen Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen – örtliche Bauvorschrift – der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Anschließend an den Weitergeltungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt. Damit ist die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift ohne Zeitbegrenzung rechtswirksam.



Anlage BP15.pdf

2.8

BP 41 ? Teil 1 ? (erneuter)

Offenlagebeschluss - Teil 1

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016051/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016051/3**
		Az.:	erstellt am: **04.03.2016**

Betreff

BP 41 – Teil 1 – (erneuter) Offenlagebeschluss - Teil 1

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Hollandspeicher“ - Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.03.2016 werden gebilligt und im Bau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) nach § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 4 ff BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 6. März 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Am Hollandspeicher" beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20. März 2003 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf fand in Form einer Informationsveranstaltung am 19.04.2005, um 18 Uhr, statt. Anschließend wurde den Bürgern vom 20.04.2005 bis 03.05.2005 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

4. Aufgrund der komplizierten Planungsproblematik wurden 3 Gutachten vergeben:
    1. eine Altlasten- und Kriegsschadensuntersuchung
    2. eine verkehrsteilräumliche Untersuchung
    3. ein Grünordnungsplan

   Auf der Grundlage des Vorentwurfes wurde unter entsprechender Berücksichtigung der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung sowie der Ergebnisse der Gutachten der Planentwurf ausgearbeitet sowie die Begründung mit Umweltbericht erstellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.05.2006 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB ebenfalls mit Schreiben vom 04.05.2006 in die Planung eingeschaltet.

6. Der Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2006 wurden vom Stadtrat der Stadt Köthen in öffentlicher Sitzung am 08.06.2006 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

7. Die öffentliche Auslegung fand vom 03.07.2006 bis 04.08.2006 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.06.2006 nach § 3 (2) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.

8. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der Öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB abgewogen, der Abwägungsbeschluss wurde gefasst.

Für den damals geplanten Kreisverkehr wurde ein nicht mehr genutzter Gleiskörper der Deutschen Bahn in Anspruch genommen. Es handelte sich hierbei um ein noch nicht stillgelegtes, gewidmetes Industriestammgleis, welches jedoch nach Prüfung entbehrlich war.
Um dieses Industriestammgleis überplanen zu können, musste für den entsprechenden Teilbereich des Flurstücks 1016 ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz an das Eisenbahnbundesamt gestellt werden. Voraussetzung dafür war jedoch, dass das Industriestammgleis ordnungsgemäß abgebunden, stillgelegt und das Flurstück entsprechend liegenschaftstechnisch geteilt wurde. Erst wenn diese Vorraussetzungen erfüllt sind, wird das Flurstück aus der Planungshoheit des Eisenbahnbundesamtes entlassen und in die Planungshoheit der Stadt Köthen übergehen.

Aufgrund der wider Erwarten langwierigen, komplizierten Verhandlungen mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt wurde die Entscheidung getroffen, den Geltungsbereich in zwei Bereiche zu teilen.
Teil 1 (nördlicher Teilbereich) beinhaltet die gewerblichen Bauflächen,
Teil 2 (südwestlicher Teilbereich) beinhaltet hauptsächlich die Verkehrsflächen.

Damit wurde das Bauleitverfahren für den Bereich der gewerblichen Bauflächen nicht weiter behindert. Das Verfahren für den Teil 1 konnte weitergeführt werden. Plan, Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend überarbeitet.

9. Zum geänderten Teil 1 des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) BauGB mit Schreiben vom 01.08.2008 zur Stellungnahme aufgefordert.

10. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 07.07.2008 wurden vom Stadtrat gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB bestimmt.

11. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 06.10.2008 bis 07.11.2008 statt. Die Behörden und TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.09.2008 nach § 4 a (3) BauGB von der Offenlage benachrichtigt.

Infolge der Planungen Prosigker Brücke und Knotenpunkt Lohmannstraße/Leipziger Straße durch die übergeordnete Straßenbaubehörde kam es erneut zum Stillstand im Verfahren. Mittlerweile liegen die Entwurfsplanungen der LSBB vor und sind in die Bebauungsplanung eingearbeitet.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 a (3) BauGB mit Schreiben vom 14.08.2014 erneut um Stellungnahme gebeten.

13. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41- Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen (Teil B) - **Anlage 1** - sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht - **Anlage 2** - in der Fassung vom 03.03.2016 werden gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 4 a (3) BauGB wie folgt bestimmt:

Öffentliche Auslegung:
vom 06. Juni 2016 – 07. Juli 2016

während folgender Dienstzeiten im Bau- und Planungsamt, Zimmer 114/2 (Frau Jirsch) im Haus Kleine Wallstraße, Aufgang 1 oder 2:

Montag:	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	von 09.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	von 08.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen hervorgebracht werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 a (3) BauGB von der erneuten Offenlage benachrichtigt.
Die Nachbargemeinden werden über die Offenlage informiert.

Der Beschluss wird entsprechend § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Anlage 1-BP41.pdf



Anlage 2 Begründung BP Nr. 41-1.pdf.pdf



BP41-Anlage 1.pdf

2.9

Neufassung der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016028/8

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016028/8**
		Az.:	erstellt am: **26.01.2016**

Betreff

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	zurückgestellt
9	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
10	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:
- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für entgeltliche Veranstaltungen und Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen. Zudem spielten kommunalaufsichtliche Vorgaben in der Vergangenheit hier ebenfalls eine Rolle.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Satzung Erhebung Vergünungssteuer.pdf



Anlage Synopse.pdf



20-010 Vergnügungssteuersatzung -alt-.pdf

2.10

---

1. Änderungssatzung zur Satzung zur
Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt)
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016056/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016056/2**
		Az.:	erstellt am: **15.03.2016**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
2	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	abgelehnt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) ist im § 2 Abs. 3 festgelegt, dass der Markt dienstags bis freitags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet hat. Die derzeitige Belegung ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die festgelegte ganzjährige Öffnungszeit ist bei der Mehrheit der Händler auf Unverständnis gestoßen. Fast alle Händler befürworteten die Sommer- und Wintervariante der vorherigen Wochenmarktsatzung. Herr Müller vom Imbiss „Fritten Ralf“ würde sich jedoch nicht gegen die Änderung stellen, auch wenn er gern bis 18:00 Uhr stehen würde.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 kann die Marktaufsicht die Marktfläche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend verlegen oder den Markt ausfallen lassen.

è Vorgesehen ist, die Öffnungszeiten des Marktes an das Marktgeschehen anzupassen. In den Monaten April bis Oktober ist der Charakter eines grünen Marktes durch die Teilnahme von Obst-, Gemüse- und Blumenhändlern markttypisch und bereichert das Stadtbild. In den Monaten November bis März verringert sich der Anteil an den Wochenmarkthändlern um mehr als die Hälfte. Eine persönliche Befragung aller Markthändler Anfang September und November 2015 ergab, dass eine Nutzung der Marktzeit ganzjährig ab 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr nicht mehr gegeben ist (Anlage 5). Daraus ist zu erkennen, dass die Händler längere Marktzeiten bis 18.00 Uhr nicht ausschöpfen wollen, da sie sich dem Kaufverhalten ihrer Kunden angepasst haben. Würde die Stadt Köthen (Anhalt) auf eine komplette Ausnutzung der Marktzeit bis 18:00 Uhr dringen, bestünde die große Gefahr, dass einige Händler sich anders orientieren (neue Standorte auf anderen Wochenmärkten), da der größte Teil der Wochenmarkthändler nach Teilnahme am Köthener Wochenmarkt auch noch über Land ihre Waren und Produkte zusätzlich anbieten.

Das Fachamt schlägt vor, die Schließungszeiten des Marktes wieder zu verändern und daher folgende Änderungen einzuführen:

1. in den Monaten April bis einschließlich Oktober von 09:00 Uhr bis **16:30 Uhr** und
2. von November bis März von 09:00 Uhr bis **16:00 Uhr** zu öffnen.



1.Änderungssatzung-Anlage1.pdf



Synopse-Anlage2.pdf



Wochenmarktsatzung2014 Anlage 3.pdf



Händlerbefragung Anlage 4 und 5.pdf

2.11

finanzielle Mittel für die
Ortschaften je Einwohner und Jahr ab
2016

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015169/8

Dezernat: **Amt 10**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.11**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015169/8**
	Az.:	erstellt am: **23.12.2015**

Betreff

finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Beträge für die Ortschaften je Einwohner in den kommenden 5 Haushaltsjahren (2016 – 2021) für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) definierten Aufgaben den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen:

Arensdorf	9 €
Baasdorf	15 €
Dohndorf	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €
Merzien	25,56 €
Wülknitz	9 €

Gesetzliche Grundlagen:
Gebietsänderungsverträge und

§ 4 (1) Hauptsatzung Ortschaftsrat Merzien

§ 4 (2) Hauptsatzung Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Wülknitz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
In den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz wurde den Ortschaften finanzielle Mittel zugestanden, die zur freien Verfügung die Ortschaftsräte jährlich für

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen,
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
- Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit

genutzt werden sollen. Die Reglungen aus den Gebietsänderungsverträgen wurden in die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen.

In den einzelnen Verträgen wurde Folgendes vereinbart:

Gemeinde/Ortschaft	§ im Vertrag	Höhe der Mittel im Jahr	Vertragsabschluss
Arensdorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Baasdorf	§ 7 (6)	15 €/Einwohner	25.11.2003
Dohndorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Löbnitz an der Linde	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Merzien	§ 5 (7)	50 DM/Einwohner	01.08.1994
Wülknitz	§ 7 (6)	12 €/Einwohner, nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wülknitzer Sportverein 9 €/Einwohner (seit 2006 der Fall)	25.11.2003

Die vereinbarten Beträge aus den Verträgen 2003 wurden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 sollte der Betrag an die jeweilige Haushaltslage angepasst werden, wobei ein Betrag von 5 €/Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Regelungen wurden mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz vereinbart. Der Vertrag mit Merzien aus dem Jahr 1994 enthält keine Anpassungsregelung. Der Betrag von 25,56 €/Einwohner (50 DM) wurde fest vereinbart. Die Höhe der 1994 bzw. 2003 vereinbarten Mittel je Ortschaft orientierte sich teils an den Zuschüssen und Ausgaben der Gemeinden, die vor der Eingemeindung für die oben definierten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzt wurden und an der wirtschaftlichen, finanziellen Situation in der jeweiligen Gemeinde, die sehr unterschiedlich waren. Deshalb entstanden unterschiedliche Beträge in den Gemeinden, heute Ortschaften.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009 wurden die in den Eingemeindungsverträgen verankerten Mittel der Ortschaften für weitere 5 Jahre ohne eine Anpassung nach oben oder unten festgeschrieben. Da dieser Zeitraum nun auch wieder endete, ist durch den Stadtrat eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, welche Mittel von 2016 bis 2021 zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesen Mitteln aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde um Ausgaben zur Finanzierung von freiwilligen Leistungen handelt, also um wahrgenommene Aufgaben der Kommune, die rechtlich weder dem Grund nach noch der Höhe nach rechtlich normiert sind, stehen diese wie andere immer auch im Blickpunkt bei der Genehmigung der Haushalte der Stadt, da dieser defizitär ist. Aus Sicht der Stadt sind es rechtliche Verpflichtungen aus den Gebietsänderungsverträgen.

Folgender Aufwand war in den letzten Jahren damit verbunden:

Ortschaft	€/Ein-	**2013**		**2014**	
	wohner	Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	**9,00**	**450**	4.050,00	467	4.203,00
Baasdorf	**15,00**	**419**	6.285,00	411	6.165,00
Dohndorf	**9,00**	**293**	2.637,00	281	2.529,00
Löbnitz an der Linde	**9,00**	**248**	2.232,00	243	2.187,00
Merzien	**25,56**	**757**	19.348,92	755	19.297,80
Wülknitz	**9,00**	**512**	4.608,00	495	4.455,00
			39.160,92		**38.836,80**
Ortschaft	€/Ein-	**2015**		**2016**	
	wohner	Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	**9,00**	469	4.221,00	455	4.095,00
Baasdorf	**15,00**	406	6.090,00	391	5.865,00
Dohndorf	**9,00**	273	2.457,00	264	2.376,00
Löbnitz an der Linde	**9,00**	243	2.187,00	231	2.079,00
Merzien	**25,56**	733	18.735,48	733	18.735,48
Wülknitz	**9,00**	490	4.410,00	494	4.446,00
			38.100,48		**37.596,48**

Aus Konsolidierungsgesichtspunkten und auf der Grundlage des § 4 (2) der Hauptsatzung der Stadt Köthen wäre eine Reduzierung des Aufwandes bei der Festschreibung von 5 €/Einwohner wie folgt möglich:

Ortschaft	€/Ein-	2016	
	wohner	Einwohner	Summe
Arensdorf	**5,00**	**455**	2.275,00
Baasdorf	**5,00**	**391**	1.955,00
Dohndorf	**5,00**	**264**	1.320,00
Löbnitz an der Linde	**5,00**	**231**	1.155,00
Merzien	**5,00**	**733**	3.665,00
Wülknitz	**5,00**	**494**	2.470,00
			12.840,00

Danach ist eine Reduzierung des Aufwandes um 24.756,48 € aus Konsolidierungsgesichtspunkten möglich, wenn man gleichzeitig unterstellt, dass auch der Gebietsänderungsvertrag Merzien, der keine Anpassungsklausel enthält, wegen veränderte Haushaltsbedingungen 2016 gegenüber 1994 anpassbar ist. Das letzte ist zumindest fraglich. Eine rechtliche Auseinandersetzung zu dieser Frage ist wahrscheinlich, denn eine infolge Eingliederung in eine andere Kommune untergegangene Gemeinde, hier die Ortschaft Merzien, bleibt gleichwohl befugt, in einem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren die Rechte geltend zu machen, die mit ihrem Untergang in unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. VGH Baden-Würtemberg, Urteil vom 29.März 1970 – I 1367/78-). Eine freiwillige Akzeptanz einer Reduzierung der Ortschaftsmittel auf den Wert der anderen scheint unwahrscheinlich.

Sollte keine Anpassung in Merzien rechtlich möglich sein, reduziert sich das Konsolidierungsvolumen auf 9.686,00 € gegenüber der bisherigen Regelung.

Ortschaft	€/Ein-	2016	
	wohner	Einwohner	Summe
Arensdorf	**5,00**	**455**	2.275,00
Baasdorf	**5,00**	**391**	1.955,00
Dohndorf	**5,00**	**264**	1.320,00
Löbnitz an der Linde	**5,00**	**231**	1.155,00
Merzien	**25,56**	**733**	18.735,48
Wülknitz	**5,00**	**494**	2.470,00
			27.910,48

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Regelung und Werte beizubehalten, da eine Anpassung Merzien nur mit einem Rechtstreit mit ungewissem Ausgang, der auch Aufwand verursacht, durchgesetzt werden könnte und dann aus diesem Blickwinkel eine Reduzierung aller anderen auf 5 € unangemessen erscheint. Soweit die freiwilligen Leistungen weiter wegen der Haushaltslage der Stadt zu senken sind, sind andere freiwillige Aufgaben und Bereiche dafür zu nutzen. Mit dieser Entscheidung stärkt und unterstützt der Stadtrat die Ortschaftsräte in ihrem Bemühen ein gemeindliches Leben und Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechtzuerhalten.

2.12

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016035/4 (I)

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016035/4 (I)**
		Az.:	erstellt am: **17.02.2016**

Betreff

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 StrG LSA
Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung. 6 Flurstücke werden insgesamt über das städtische Flurstück erschlossen.
Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche der Dorfstraße, Flurstück 156/13 der Flur 3, durch den Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteiles Dohndorf genommen. Das Flurstück soll an einen Anlieger (Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4) verkauft werden. Möglichkeiten für die rechtliche Sicherung der zukünftigen Erschließung anliegender Flurstücke wurden den betreffenden Eigentümern sowie dem Ortsbürgermeister am 23.06.2015 zu einem Informationstermin in der Verwaltung erläutert. Dazu konnten die Betroffenen Fragen stellen und sich äußern. Wahrgenommen wurde der Termin lediglich durch den Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4 und den Ortsbürgermeister. Der Eigentümer des Flurstückes 1053 erschien nicht, ohne bekannten Grund. Der Eigentümer des Flurstückes 156/9 lehnte die Teilnahme mangels Interesse ab, da seinerseits Verkaufsabsichten bestanden.
Die Betroffenen, die nicht am 23.06.2015 teilnahmen, erhielten nachträglich telefonisch notwendige Informationen.
Es wurden keine Einwände durch die Betroffenen vorgebracht, so dass das Einverständnis zum Vorhaben der Stadt erklärt ist. Die Erschließung der anliegenden Flurstücke ist durch eingetragene Grunddienstbarkeiten als Geh- und Überfahrtsrecht bereits gesichert, so dass es keine rechtswidrigen Zustände gibt.

Um der besagten Fläche jedoch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entziehen zu können, ist gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachen-Anhalt (StrG LSA)der Akt der Einziehung zu vollziehen.
Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).
Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Ankündigung einer Einziehung.pdf



Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf



Auszug Flurkarte.pdf



Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf

2.13

Örtliche Bauvorschrift über die
Gestaltung von Werbeanlagen und
Warenautomaten der Stadt Köthen
(Anhalt)
hier: 1. Weitergeltungsbeschluss
2. Änderungssatzung

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016048/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016048/3**
		Az.:	erstellt am: **02.03.2016**

Betreff

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: 1. Weitergeltungsbeschluss
2. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).
2. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
- §§ 5 , 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- § 85 Abs. 1 u. 2 Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2011 die zur vorhergehenden Satzung vom 25.04.2003 geänderte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten als Satzung beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/13/006). Diese örtliche Bauvorschrift ist rechtswirksam seit 29.07.2011.

Zu Beschluss 1:

Mit der Regelung des § 85 (5) des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden.
Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.
Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. § 85 (5) ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.
Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).
Da die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht beschlossen und rechtswirksam wurde, sind der Beschluss zur Weitergeltung und die Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Zu Beschluss 2:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten soll wie folgt geändert werden:

1. **§ 12 *Genehmigungspflicht,* Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 60 (1) Nr. **12** Bauordnung Sachsen- Anhalt verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.“

Begründung:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten von 2011 bezieht sich im § 12 auf § 60 (1) Nr. **11** BauO LSA.
Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Veröffentlichung der Satzung galt die Bauordnung Sachsen- Anhalt (BauO LSA) - vom 20. Dezember 2005.

Inzwischen ist die BauO LSA geändert worden. Zurzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013.

In dieser neuen Fassung der BauO LSA ist im § 60 (1) unter Nummer 2 ein zusätzlicher Inhalt eingefügt worden. Somit verschob sich die Nummerierung.

Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder und Tafeln sind in der BauO LSA von 2013 unter der Nummer **12** aufgeführt.

2. **§ 15 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrig handelt nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt,**

- wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung entgegen § 12 dieser Satzung ohne Genehmigung Werbeanlagen und Warenautomaten errichtet oder ändert,

- Werbeanlagen und Warenautomaten nicht entsprechend § 4 (3) dieser Satzung pflegt und unterhält oder entfernt, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen,

- genehmigungsfreie Anlagen im Sinne des § 13 (1) dieser Satzung entgegen den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8 gestaltet, anbringt oder anordnet.“

3. **§ 15 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden*.“*

Begründung zu 2. und 3.:

In der Satzung von 2011 wird im § 15 *Ordnungswidrigkeiten* Bezug auf die **Gemeindeordnung Sachsen- Anhalt** genommen. Jetzt gilt seit 2014 an dieser Stelle das **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt**.

Hinsichtlich der oben stehenden Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen an inzwischen geändertes Landesrecht und um keine inhaltlichen Änderungen der Regelungen der Satzung.

Der Text der Begründung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) wird entsprechend den o. g. Regelungen angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.



Anlage 1 - 1. Änderungssatzung.pdf.pdf

2.14

Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016052/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016052/1**
		Az.:	erstellt am: **09.03.2016**

Betreff

Besetzung der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		13.04.2016

Beschlussentwurf

Die Fraktion die Linke benennt Herrn Alexander Frolow zum Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“, der durch Frau Rauer vertreten wird. Die CDU Fraktion benennt als Stellvertreter für Herrn Schulte Varendorf Herr/Frau ..... für diese Verbandsversammlung.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 (4) GKG LSA, § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte", § 47 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Herr Zander, für ihn als Stellvertreter Herr Frolow und Herr Schulte Varendorf wurden am 1.7.2014 in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) nach der Kommunalwahl 2014 als Vertreter bzw. deren Stellvertreter der Stadt Köthen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ bestimmt. *(§ 11 (2) Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen Anhalt (GKG LSA) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. § 5 der Verbandssatzung sieht vor, dass die Gemeindevertretungen die Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode wählen. Weiterhin legt § 5 (2) der Verbandssatzung fest, dass die Stellvertreter den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten und dass die Vertreter bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.)*

1.
Herr Zander ist seit dem 15.6.2015 nicht mehr Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt). Da aber kein Nachfolger für ihn danach vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt wurde, ist er noch Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und da er dort aus der Mitte der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden gewählt wurde, auch noch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Sein Stellvertreter Herr Frolow kann nur im Verhinderungsfall Herrn Zander in der Verbandsversammlung vertreten und wird dabei auch nicht gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.

2.
Nach § 5 der Verbandssatzung sind für die beiden Vertreter der Stadt Köthen auch Stellvertreter zu bestimmen. Herr Frolow wurde, wie bereits erwähnt, für Herrn Zander als Stellvertreter am 1.7.2014 bestimmt und für Herrn Schulte Varendorf wurde durch die CDU Fraktion Herr Richter aus der Verwaltung als Stellvertreter benannt (Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 1.7.2014 zu TOP 2.12). Da Herr Richter ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes ist, kann er nicht gleichzeitig im Kontrollgremium Verbandsversammlung tätig werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes:

1.
Der Stadtrat hat einen neuen Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) für Herrn Zander in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ gemäß § 11 (2) GKG i. V. m. § 5 der Verbandssatzung zu bestimmen, weil seine Wahlperiode endete.
2.
Für Herrn Schulte Varendorf ist gemäß § 5 der Verbandssatzung ein Stellvertreter zu benennen.

Der Zweckverband Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Mitglieder (Stadt Köthen (Anhalt) und Stadt Südliches Anhalt, § 5 (3) der Verbandssatzung). Sind mehrere Vertreter einer Stadt zu entsenden, werden diese nicht gewählt, sondern gemäß § 11 (4) Satz 2 GKG LSA nach dem Verfahren für die Bildung der Ausschüsse des Stadtrates bestimmt.

Ausschüsse werden gebildet, in dem die von der Vertretung festgelegten Sitze, in diesem Fall 2, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (§ 47 (1) KVG LSA). Dabei erhält jede

Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder für die Sitze.

lfd. Nr.	Fraktion	Mitgliederzahl		Sitze	
			Verhältnis	**2**	**Verteilung**
1	**CDU**	12	0,33333333	0,66666667	**1**
2	**Linke**	11	0,30555556	0,61111111	**1**
3	SPD	7	0,19444444	0,38888889	
4	FDP/GRÜNE	3	0,08333333	0,16666667	
5	Freie Wähler	3	0,08333333	0,16666667	
	Gesamtzahl	**36**			**2**

Nach dieser Rechnung ergeben sich Sitze für die Fraktionen der CDU und für die Fraktion die Linke. In der konstituierenden Sitzung war es Konsens, den Oberbürgermeister in die Verbandsversammlung zu entsenden und die Besetzung des zweiten dann noch offenen Sitzes von der stärksten Fraktion benennen zu lassen.

Der Beschlussvorschlag geht davon aus, dass dieser Konsens noch besteht.

In der auf die Stadtratssitzung folgenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird dann der neue Vorsitzende der Verbandsversammlung zu wählen sein, wofür wie bisher der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) vorgeschlagen werden sollte, im jetzigen Fall der stellvertrtetedne Oberbürgermeister. Damit ist die Verbindung zur Stadtverwaltung Köthen hergestellt, die für den Zweckverband wesentliche Verwaltungsleistungen erbringt sowie eine abgestimmte Planung zwischen den Haushalten des Zweckverbandes und der Stadt Köthen gewährleistet, die ¾ der Kosten des Verbandes trägt, die sich als Umlagen im Haushalt der Stadt niederschlagen.

2.15

Flächentausch zur
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen
der Stadt Köthen (Anhalt) und der
Stadt Südliches Anhalt

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016057/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016057/1**
		Az.:	erstellt am: **15.03.2016**

Betreff

Flächentausch zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		13.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Flächentausch zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt gemäß Sachdarstellung zur Beschlussvorlage sowie der in der Anlage beigefügten Gebietsänderungsvereinbarung.

Gesetzliche Grundlagen:
- §§ 17 bis 20 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 2015/StR/07/011 vom 02.07.2015 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt Nr. EGSA-SR-05/2015 vom 29.04.2015 wurde festgelegt, die Einleitung eines Flächentausches durch eine Gebietsänderungsvereinbarung vorzunehmen.

Vor der Beschlussfassung über Gebietsänderungsvereinbarungen sind die Bürger der Gemeinden zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt (§ 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA). In diesem Verfahren waren zwei Personen betroffen.

Diese hatten nunmehr die Möglichkeit, mit „Ja „ oder „Nein“ auf die Frage: „*Sind Sie als derzeitiger Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) damit einverstanden, aufgrund der beabsichtigten Gebietsänderungsvereinbarung zukünftig als Bürger der Stadt Südliches Anhalt zugeordnet zu werden?*“, abzustimmen.

Die Anhörung erfolgte am 13.03.2016, gemeinsam mit der Landtagswahl, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

In der Niederschrift des Wahlausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses am 15.03.2016 wurde festgestellt, dass beide Personen mit „*Nein*“ abgestimmt haben

Da die zwei betroffenen Bürger lediglich angehört werden mussten, hat das Abstimmungsergebnis keine bindende Wirkung auf die Entscheidung des Stadtrates.

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Ansiedlung von Gewerbe-/Logistik-/Industrie mit Anbindungsmöglichkeiten an die B6n, sind die großen zusammenhängenden Flächen erforderlich. Das ist das Ziel des Gebietsänderungsvertrages. Hier sollten aus Sicht der Verwaltung die Interessen der zwei betroffenen Bürger, nicht in die Gemeinde Südliches Anhalt wechseln zu müssen, hinter dem Interesse der gesamten Stadt an einer möglichen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zurücktreten.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Neuzuordnung der Gebiete entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden (§ 18 (1) Satz 4 KVG LSA). Das bedeutet, dass im Stadtrat Köthen (Anhalt) 19 Mitglieder des Stadtrates für die Gebietsänderungsvereinbarung votieren müssen.



Anlage 0.pdf



Anlage 2.pdf



Anlage 3.pdf



Anlage 1.pdf



Anlage 5.pdf



Anlage 4.pdf



Übersichtsplan Anlage 6.pdf



Gebietsänderungsvereinbarung.pdf